

**SATZUNG**  
**für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Schirgiswalde**  
**(TURNHALLENBENUTZUNGSSATZUNG)**  
vom 18. 10. 2001

Aufgrund § 4 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)“ in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des „Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)“ in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde am 18. 10. 2001 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätze**

- (1) Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schirgiswalde.
- (2) Die Verwaltung und Vergabe der Turnhalle zu sportlichen Veranstaltungen obliegt der Stadtverwaltung bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.
- (3) Die Turnhalle der Stadt steht den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung. Eine Benutzung durch Dritte darf die Belange des Schulsportes nicht beeinträchtigen.
- (4) An unterrichtsfreien Zeiten, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen, steht sie nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung für den Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung.

**§ 2**  
**Allgemeine Festlegungen**

- (1) Die Turnhalle steht Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr den Schulen zum Unterricht zur Verfügung.
- (2) Von Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr sowie an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen werden die Turnhalle und ihre sportlichen Einrichtungen für den Vereinssport freigegeben.
- (3) Andere als zur Ausstattung der Turnhalle gehörende Geräte und Sportmittel dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtsführenden oder der Stadtverwaltung in ihr benutzt oder gelagert werden.

**§ 3**  
**Aufsichtspflichten**

- (1) Die Beaufsichtigung der Turnhalle wird durch die Stadtverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Die Turnhalle darf nur unter Aufsicht eines Lehrers oder vom Nutzer bestellten Übungsleiters betreten werden. Der Stadtverwaltung sind die zu stellenden ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.
- (3) Die Aufsicht während des Sportunterrichtes wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen.

(4) Der Übungsleiter hat die Turnhalle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, sobald er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

(5) Den Anweisungen und Anordnungen des Hauswartes oder der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(6) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem Hauswart zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Turnhallenbenutzung zu führen.

(7) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Bereiche des Gebäudes.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der Sportfläche, der Geräte und sonstiger Nebenflächen**

(1) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit dem Hauswart zu vereinbaren. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist regelmäßig die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen.

(3) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Benutzung von Geräten, die im Freien verwendet worden sind, ist in der Turnhalle untersagt; dies gilt insbesondere für Bälle jeder Art.

(4) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Turnhalle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben.

(5) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu verlassen.

(6) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

(7) Zu den Trainingsstunden der Vereine ist das Betreten der Turnhalle nur den aktiven Sportlern gestattet. Zuschauer haben zu diesen Trainingsstunden keinen Zutritt.

Zu den aktiven Sportlern gehören auch Vorstandsmitglieder und deren Beauf-

tragte.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Stadt übergibt die Turnhalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Dieser prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.

(6) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt weder eine Verantwortung noch eine Haftung.

## **§ 6 Versicherung**

(1) Der Nutzer hat bei Beginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 7 Ausschluss**

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Stadtverwaltung vor, die Turnhalle für die betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd zu sperren.

## **§ 8 Entgelte**

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Turnhalle und des Fitness-Centers sind in der Anlage "Benutzungsgebühren" festgelegt.

## **§ 9 Raumtemperaturen**

Im Interesse der Gesunderhaltung der Sporttreibenden sind die Raumtemperaturen nach den Forderungen des Bundesinstitutes für Sportwissenschaften anzustreben.

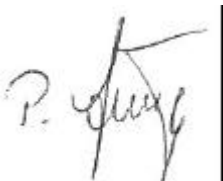
## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Das Rauchen ist in der Turnhalle und in allen Nebenräumen untersagt.
- (2) Der Übungsbetrieb in der Turnhalle endet jeweils spätestens 22.30 Uhr.
- (3) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungssatzung an.
- (2) Die Übungsleiter haben die Nutzer auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Einhaltung der Benutzungssatzung ist von den Lehrern bzw. den Übungsleitern zu gewährleisten und vom Hausmeister zu überwachen.
- (4) Änderungen dieser Benutzungssatzung bedürfen der Schriftform.
- (5) Diese TURNHALLENBENUTZUNGSSATZUNG tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Schirgiswalde“ vom 17. 02. 1994 außer Kraft.

Schirgiswalde, 19. 10. 2001



Jung  
Bürgermeister



(Siegel)

**Anlage** Benutzungsgebühren

**Anlage**

## **BENUTZUNGSgebÜHREN**

### **Bei Veranstaltungen:**

- (1) Eingetragene Vereine mit Sitz in Schirgiswalde können die Turnhalle als gemeindliche Einrichtung für sportliche Veranstaltungen kostenlos nutzen.
- (2) Nutzer, die nicht in gemeinnützigen Vereinen oder schulischen AG's orga-

nisiert sind, entrichten bei der Anmeldung der Veranstaltungen entsprechend der Stärke der Übungsgruppe eine Nutzungsgebühr  
in Höhe von 15,-- bis 25,-- €.

(3) Für den Besuch und die Nutzung des Fitness-Centers werden pro Trainingsstunde folgende Gebühren erhoben:

für Schüler	0,50 €
für Erwachsene	1,25 €

(4) Die Benutzungsgebühren sind rechtzeitig - während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung - in der Stadtkasse zu entrichten.